

II-12463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7428/1-Pr 1/90

5934 IAB

1990 -09- 11

zu 6039 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 6039/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger und Genossen (6039/J), betreffend Vollstreckung von ADV-Zahlungsbefehlen in Deutschland, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Dem Bundesministerium für Justiz ist seit etwa einem Jahr bekannt, daß österreichische ADV-Zahlungsbefehle von Gerichten der Bundesrepublik Deutschland mangels eines Amtssiegels vereinzelt nicht vollstreckt werden. Richtig ist, daß nach Art 7 Abs 1 Z 1 des Vertrags vom 6. Juni 1959 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen, BGBl 1960/105, dem Antrag auf Bewilligung der Vollstreckbarerklärung in der Bundesrepublik Deutschland eine "mit amtlichem Siegel oder Stempel" versehene Ausfertigung des österreichischen Exekutionstitels beizufügen ist. Bei den im ADV-Weg erstellten österreichischen gerichtlichen Zahlungsbefehlen fehlt naturgemäß ein solches amtliches Siegel; dies ergibt sich für den innerstaatlichen Bereich aus § 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes. Im Hinblick darauf, daß seinerzeit bei Abschluß des Vollstreckungs-

- 2 -

vertrags noch nicht auf fortgeschrittenere Methoden der Erstellung von Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen Bedacht genommen werden konnte, wäre es nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ohne weiteres vertretbar, nunmehr bei der Vollstreckbarerklärung österreichischer ADV-Zahlungsbefehle in der Bundesrepublik Deutschland auf das Formerfordernis des "amtlichen Siegels" zu verzichten. Im übrigen sind konkrete Beschwerden darüber, daß österreichische ADV-Zahlungsbefehle in Deutschland mangels eines Amtssiegels nicht vollstreckt werden konnten, bisher weder mündlich noch schriftlich an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden. Es ist daher anzunehmen, daß es sich bei der Verweigerung der Vollstreckung in Deutschland aus dem genannten Grund um Einzelfälle handelt.

Zu 2 und 3:

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, die in Rede stehende Frage demnächst an das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland heranzutragen und dieses um Stellungnahme bzw um Veranlassung zu ersuchen, daß dem österreichischen Standpunkt im Weg einer großzügigeren Auslegung durch die deutschen Gerichte Rechnung getragen werden kann. Sollten diese Bemühungen erfolglos bleiben, dann würde eine entsprechende Novellierung des österreichisch-deutschen Vollstreckungsvertrags angestrebt werden. Außerdem ist daran gedacht, die Gerichte zu veranlassen, ADV-Zahlungsbefehle auf Verlangen mit dem Amtssiegel zu versehen.

Zu 4:

Da das Formerfordernis eines "amtlichen Siegels oder Stempels" nur im Vollstreckungsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist, bestehen Probleme wie das in Rede stehende mit keinen anderen Ländern, in denen

- 3 -

österreichische gerichtliche Exekutionstitel auf Grund von  
Vollstreckungsverträgen vollstreckt werden können.

6. September 1990